

**Regelausschuss**

Berufungsinstanz gemäß Regel 71 und  
Anhang R der Wettfahrtregeln Segeln  
2021-2024

**Berufungssache 2023-002,**

**Berufungswerberin Emilia Pöttinger, AUT 626 vs Protestkomitee,  
J/70 Attersee Cup ÖM 2023, Segelclub Kammersee**

**Entscheidung**

Der Regelausschuss des Österreichischen Segelverbandes (OeSV) hat als Berufungsinstanz gemäß Wettfahrtregel Segeln 2021-2024 (WRS) 71 in Verbindung mit WRS Anhang R unter dem Vorsitz von Mag. Helmut Bonomo und den Mitgliedern Dr. Michael Müller, Ing. Günter Fossler, Mag. Ute Reisinger und Mag. Anastasia Weinberger über die Berufung vom 02.06.2023, eingebracht durch die Berufungswerberin Emilia Pöttinger, vertreten durch Dipl.-Ing. Andreas Reichart, AUT 626, gegen die Entscheidung des Protestkomitees vom 20.05.2023 unter dem Vorsitz von Christian Hotwagner (UYCAS), Beisitzer Eva Hirschböck und Roman Koch (welcher die Anhörung leitete), den Protest Nr. 6 als ungültig zu erklären mit der Begründung, dass der schriftliche Protest den Vorfall nicht erkennen lässt, wie folgt entschieden:

**Der Berufung wird stattgegeben. Der Protest Nr. 6 ist gültig, die Anhörung wird erneut durchgeführt. Zum Vorsitzenden der erneuten Anhörung wird gemäß WRS 71.2 Ing. Mag. Gert Schmidleitner ernannt, welcher**

- a) im Sinne der Verfahrensökonomie die weiteren Mitglieder des Protestkomitees benennen und dem nationalen Verband mitteilen soll, sowie**
- b) eine möglichst zeitnahe Anhörung – jedenfalls vor Ende September 2023 – anberaumen soll, welche entweder mit physischer Anwesenheit einzelner oder sämtlicher Parteien und den Mitgliedern des Protestkomitees oder als online-Meeting unter entsprechenden technischen Voraussetzungen stattfinden kann.**

**Begründung**

Die Berufung ist zulässig:

Die Berufungsführerin war Teilnehmerin der Regatta, Partei des Protestes Nr. 6 und erhob die Berufung binnen der in WRS R 2.1(a) festgelegten Frist beim zuständigen nationalen Verband. Die Vertretung der Berufungsführerin durch den Eigner des Bootes AUT 626, Herr Dipl.-Ing. Andreas Reichart, welcher während des Vorfalls nicht an Bord war, schadet im Berufungsverfahren – wie auch im Falle einer Prüfung auf Wiederaufnahme nach WRS 66.3 1. Satz – nicht.

Die Berufung ist berechtigt:

Das Protestkomitee gründete seine Entscheidung, den Protest ungültig zu erklären, darauf, dass die Voraussetzungen der Regel WRS 61.2(b), und zwar dass der schriftliche Protest die „Angaben über den Vorfall“ („*shall identify the incident*“) enthält, nicht erfüllt waren.

Die Beschreibung des Vorfalles lautete:

*„AUT 626 kommt BB Schoten und hat Overlap mit AUT 1. Schreit Overlap und Aut 1 ändert Kurs. AUT 1 hat SB-Schoten und lässt AUT 626 nicht den Raum für Tonnenrundung.*

*Crash: Bug in BB Seite höhe Wandt.*

*Kein ausweichen mehr möglich weil GER 715 tonne rundet und auf am Wind geht.“*

Die Protestführerin fertigte weiters ein Schaubild an, auf welchem zwar eine Tonne, jedoch weder die Windrichtung noch Zone dargestellt wurden. Aufgrund der eingezeichneten Segelstellungen ist ersichtlich, dass AUT 626 auf Steuerbordschlag auf tiefem Raumschotkurs und AUT 1 auf Backbordschlag auf tiefem Raumschotkurs in einem Abstand von einer Bootslänge zur Boje und einem lateralen Abstand von einer Bootslänge sich auf kreuzenden Kursen der Boje nähern. Weiters ist eine Berührung zwischen AUT 626 und AUT 1 während der Rundung der Bahnmarke an der Backbordseite von AUT 1 eingezeichnet, wobei GER 715 vor AUT 1 rundet.

Dazu ist auszuführen:

Die Beschreibung des Vorfalles ist eine der fünf Voraussetzungen gemäß WRS 61.2 für einen gültigen Protest, wobei daran besonders ist, dass die Beschreibung des Vorfalles nicht mehr geändert werden darf, nachdem der Protest beim Regattabüro eingereicht wurde. Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, dass der Protestgegner darüber informiert werden soll, wogegen sich der Protest richtet, um sohin eine entsprechende Vorbereitung auf die Anhörung zu ermöglichen. Der Regeltext verlangt, der Protest „*shall (...) identify (...) the incident*“. Es reicht sohin, dass der Vorfall für die beteiligten Parteien identifiziert werden kann, um dem Protestgegner eine adäquate Möglichkeit zu bieten, sich auf die Anhörung vorzubereiten. Das World Sailing International Judges Manual führt dazu aus: *“There must be adequate information from which the protestee can identify the incident and understand the allegation. When the incident is not identified, the protest will be found invalid.”* (F.9.3).

Es ist sohin darauf abzustellen, ob der Protestgegner anhand der Beschreibung des Vorfalles im Protestformular den Vorfall identifizieren kann, um diesem eine entsprechende Vorbereitung zu ermöglichen. Eine entsprechende Vorbereitungszeit sowie die Bereitstellung des schriftlichen Protestes ist den Parteien zwingend nach WRS 63.2 zuzustehen.

Für die Prüfung, ob ein schriftlicher Protest die nach WRS 61.2(b) notwendige Beschreibung des Vorfalls erfüllt, ist auf die subjektive Erkennbarkeit des Vorfalles abzustellen, das heißt darauf, ob der Protestgegner erkennen kann, um welchen Vorfall, um welche Situation am Wasser der Protest handelt. Ob die Beschreibung des Vorfalles allfälligen Beweismitteln entspricht, ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Besonders im Fall, dass Protest und Gegenprotest eingelegt wurde, liegt es in der Natur der Sache, dass die Beschreibungen von ein und demselben Vorfall divergieren.

Der gegenständlicher Berufung zugrunde liegende Protest wurde gemeinsam mit dem Protest von AUT 1 angehört, in welchem der Berufungsführung Protestgegner war. Es handelt sich somit um Protest und Gegenprotest. In einer solchen Konstellation ist die Anforderung an die Beschreibung des Vorfalls besonders niedrig zu stellen, da ja der Vorfall sämtlichen Protestparteien bekannt sein muss.

WRS 63.2 ermöglicht einem Protestkomitee, die Anhörung von zwei oder mehreren Protesten in einer einzigen Anhörung zu hören, wenn diese sich „aus dem gleichen Vorfall oder sehr eng miteinander verbundenen Vorfällen ergeben.“

Da, wie oben ausgeführt, der Protest von AUT 626 gemeinsam mit dem Protest von AUT 1 gehört wurde, musste die Beschreibung des Vorfalls im Protest von AUT 626 so umfänglich sein, dass dem Protestkomitee klar war, dass diese Proteste den gleichen Vorfall betreffen. Wenn das Protestkomitee nun den Protest von AUT 626 wegen Nichterfüllens der Voraussetzung gemäß WRS 61.2(b) abgewiesen hat, ist es nicht schlüssig, aufgrund welcher Informationen das Protestkomitee im ersten Fall entschieden hat, dass beide Proteste den gleichen Vorfall betreffen. Gerade wenn das Protestkomitee entscheidet, mehrere Proteste gemeinsam anzuhören, muss es ja aufgrund der im schriftlichen Protest vorgebrachten Beschreibung des Vorfalles zur Überzeugung gelangt sein, dass diese Proteste den gleichen Vorfall behandeln. Legt das Protestkomitee einen niedrigeren Anspruch an die Beschreibung des Vorfalls, um zu entscheiden, ob mehrere Proteste denselben Vorfall betreffen, als zur Entscheidung, ob die Voraussetzungen nach WRS 61.2(b) erfüllt sind, so handelt es regelwidrig, da die WRS keine solche Differenzierung vorsehen.

**Die Erklärung des Protestkomitees, den Protest von AUT 626 als „ungültig zu erklären und die Anhörung zu schließen“ (WRS 63.5), war sohin irrig. Der Protest von AUT 626 ist gemäß WRS 61.2 gültig, die Anhörung ist gemäß WRS 63.5 fortzusetzen.**

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß WRS 71.4 ist diese Entscheidung endgültig und ist dagegen kein weiteres Rechtsmittel möglich.

Neusiedl am See, am 22.06.2023